



Vollzugshinweise

Rechtsnorm: § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Thema: einmalige Beihilfen

Stichwort: Erstaussstattung Wohnung

Stand: 27.01.2014

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich des Bedarfs an Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst und sind daher bei Bedarf auf Antrag zu gewähren.

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes wird eine einmalige Beihilfe nur für eine Erstbeschaffung gewährt. Eine derartige Erstaussattung liegt grundsätzlich vor wenn

- Kinder den Hausstand der Eltern verlassen und einen eigenen Hausstand gründen.
- Leistungsempfänger bzw. Antragsteller aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer vergleichbaren Unterkunft ausziehen und erstmals eine eigene Wohnung anmieten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer besonderen Begründung und müssen plausibel sein. Als mögliche Ausnahmen kommen in Betracht:

- Bei Geburt eines Kindes müssen Kinderzimmermöbel und andere Einrichtungsgegenstände (inkl. Kinderwagen/Buggy) angeschafft werden, die nicht bereits mit der Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt abgegolten sind. Hier gilt analog zur Beantragung der Erstaussattung bei Geburt eines Kindes, dass diese Leistungen bereits 12 Wochen vor Geburt beantragt und gewährt werden können.
Bei der Beantragung/Gewährung von Leistungen ist es unerheblich ob die Antragstellerin/Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung

für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen sind trotzdem vorrangig durch uns zu erbringen.

- Nach der Rechtsprechung des BSG (B 4 AS 79/12 R) handelt sich es **bei der Beschaffung eines „Jugendbettes“ (also ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist - i. d. R. ab dem 3. Lebensjahr)** ebenfalls um eine **Erstausrüstung** und **keine** Ersatzbeschaffung für das Kinderbett. Für die Beschaffung eines sog. „Jugendbettes“ ist deshalb bei Antragstellung (es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, die nach § 37 Abs. 1 SGB II gesondert zu beantragen sind) und entsprechender Bedürftigkeit die entsprechende Leistung in Form einer Pauschale zu gewähren. Als Beschaffungswert wird für die Beschaffung des „Jugendbettes“ der gleiche Wert zu Grunde gelegt wie bei einem „Erwachsenenbett“, da (auch) ein „Jugendbett“ bereits die gleichen Maße beinhaltet.
- Ein Antragsteller zieht aus einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung. Der dadurch entstehende Bedarf wird ganz oder teilweise als Erstausrüstung anerkannt. Als Nachweis über den Umfang der Möblierung ist der Mietvertrag vorzulegen, soweit dieser nicht ohnehin bereits zur Akte genommen wurde.
- Bei einer Änderung der Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft (z.B. durch Heirat) hängt die Entscheidung über einen entsprechenden Bedarf davon ab, ob die neu hinzugekommene Person selbst bereits einen eigenen Hausstand hatte. Ist dies nicht der Fall, wird eine Beihilfe **für diese Person** gewährt.
- Bei einer Trennung ist zu klären, wem die Möbel gehörten, wer die Möbel ggfs. mitnimmt und in welchem Umfang dies der Fall ist (z.B. Aufteilung der Möbel jeweils zur Hälfte etc.). **Für den Teil**, des Bedarfs an Erstausrüstung, der dadurch ungedeckt ist, wird eine Beihilfe gewährt.
- Bei Fällen von höherer Gewalt (z.B. Feuer) wird von einem ganz oder teilweise erforderlichen Bedarf an Erstausrüstung ausgegangen.
- Soweit ein Antragsteller nach Verbüßung einer längeren Haftzeit (also nicht bei Verbüßen einer nur kurzzeitigen Freiheitsstrafe oder bei U-Haft) keine Möbel mehr besitzt, weil diese für die Dauer der Haft nicht eingelagert wurden, wird dies ebenfalls als Erstausrüstung angesehen.

Neben diesen o.g. Ausnahmen sind weitere Fallgestaltungen möglich. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Teamleiters passiv herbeizuführen.

Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II auf die Leistungen nach § 27 SGB II reduziert sind, können keine Erstausrüstung für die Wohnung und Haushaltsgeräte i. S. d. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erhalten, da diese Leistung im Katalog des § 27 Abs. 2 SGB II nicht genannt ist.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt grundsätzlich in Form einer **Geldleistung**. Die Gewährung von Sachleistungen kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht.

Den Antragstellern wird jeweils ein individueller fallbezogener **Pauschalbetrag** gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach der Anzahl der Räume der Wohnung. Zusätzlich sind Aufschläge für weitere Personen vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Beträge und welche Einrichtungsgegenstände von der Pauschale erfasst werden, ist aus der entsprechenden Aufstellung zu ersehen. Alle als Bedarf anzuerkennenden Bedarfe wurden hierbei berücksichtigt. **Weitere Einrichtungsgegenstände bzw. Haushaltswaren (Bügelbrett, Wickeltisch, Mikrowelle, Kaffeemaschine etc.) werden nicht durch uns übernommen.**

Soweit von diesen Pauschalbeträgen abgewichen werden soll, ist dies nur mit Zustimmung des Teamleiters passiv bzw. dessen Vertreter möglich.

Ein Abweichen ist insbesondere unter Umständen dann angezeigt, wenn es sich um ein **Ein-Zimmer-Appartement** mit geringer Wohnfläche handelt, der vorhandene Raum also gar nicht ausreichen kann, um viele Möbel aufzustellen. Oftmals sind solche Apartments auch teilmöbliert. Für diese Ein-Zimmer-Appartements werden gesonderte Pauschalen gewährt (siehe Liste).

Sofern sich in der Wohnung die mit Erstaussstattung zu versehen ist, sich bereits von Vermieterseite eine Küche befindet, ist von der zu gewährenden Pauschale der dafür vorgesehene Betrag in Abzug zu bringen (**nur die entsprechenden Küchenmöbel, nicht die Haushaltsgegenstände wie Geschirr u.a., Bügeleisen etc.!**)

Soweit auch die Kostenübernahme für Öfen (Öl, Gas, Kohle) beantragt wird, wird hierüber im Einzelfall entschieden.

Bei der Berechnung der Pauschalen wurde von einer **Mischkalkulation** ausgegangen. Möbel und Küchengeräte (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) werden nur in Form von Gebrauchartikeln berücksichtigt. Alle anderen Gegenstände (Lampen, Vorhänge, Geschirr, etc, vor allem aber Hygieneartikel, d.h. Matratzen, Bettwäsche etc) wurden mit dem Neupreis angesetzt.

Die Ausgabe von Gebrauchtmöbeln ist in allen Fällen in ausreichender Form gewährleistet. Es bleibt letztendlich dem Antragsteller überlassen, wo er seine Möbel besorgt (neu, Zeitung, Möbellager). Er kann aber auch an die nachstehend genannten Möbellager verwiesen werden. Hierzu ist auch das entsprechende Merkblatt auszuhändigen, in dem auf die bekannten Möbellager hingewiesen wird, z. B.

ALF gGmbH
Klosterwerk GmbH
Depotstr. 5
86199 Augsburg
(früher Fairkauf von Caritas)

Diakonie Handwerksbetriebe Augsburg
Partnachweg 6
86165 Augsburg

Arbeitshilfe 2000
Henisiusstr. 1
86152 Augsburg

Verein Contact in Augsburg e.V.
Friedberger Str. 3
86161 Augsburg

gez.

**Wieja
Geschäftsführer**